

Ehre erlangt hatten⁸¹, deren ihr Bruder Karl fast zwanzig Jahre später nun auch teilhaftig wurde. Diese Weihe von 781 ist sicherlich nicht zu trennen von Karls Zuweisung der Regna Italien und Aquitanien an Pippin bzw. Ludwig als sog. Unterkönigtümer⁸², mit der aber keine Nachfolge präjudiziert, sondern der Sonderrolle der beiden Regna im karlischen Großreich Rechnung getragen werden sollte⁸³. Ein Eigeninteresse des Frankenkönigs an den Vorgängen tritt 781 deutlicher hervor als 800, zumal mit den Handlungen dieses Jahres sich keinerlei Gebietszuweisung⁸⁴ oder sonstige veränderte Aufgabenstellung an den jüngeren Karl verband.

Möglicherweise gedachte Hadrian I. nicht so sehr, Karl d. Gr. eine Gefälligkeit zu erweisen, als einer päpstlichen Strategie treu zu bleiben, die schon sein Vorvorgänger Paul I. in den sechziger Jahren mit einem Schreiben an die 754 gesalbten Pippin-Söhne Karl und Karlmann betrieben hatte. Er mahnte darin die beiden Brüder, sie möchten doch ihrer Verpflichtung zur Verteidigung der Kirche und des Glaubens, die aus jener Salbung herrühre, treu bleiben⁸⁵. Auf dieser Basis konnte sich 781 mit der Salbung Ludwigs und insbesondere Pippins die Absicht verbunden haben, ihnen eine ernstere Berücksichtigung der Schutzaufgabe gegenüber der römischen Kirche und ihrem Vorsteher abzufordern bzw. abfordern zu können. Im Verfolg dieser Linie könnte auch Karl d. J. der Zeremonialakt vom Weihnachtstag 800 unter Aspekten gesendet worden sein, die jener „unverhohlen geäußerten Bitte“

81) Vgl. zuletzt KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 138 f. und SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 81.

82) Der Begriff „Unterkönigtum“ mag vielleicht nicht mehr ganz zeitgemäß sein, wird hier aber um der Formulierungsvereinfachung willen beibehalten; grundsätzlich vgl. Gustav EITEN, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (1907).

83) Vgl. SCHIEFFER, Karolinger (wie Anm. 15) S. 81.

84) Die Übertragung eines „ducatus“ oder „regnum“ Maine 789 an Karl d. J. wird von KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 141 als eine Art Adäquat zu Pippins Italien und Ludwigs Aquitanien interpretiert. Wo keine Quelle einen Zusammenhang zwischen dieser Übertragung und der Königserhebung von 800 herstellt, wird man nicht zuletzt in Anbetracht des großen zeitlichen Abstands von elf Jahren auch heute keinen Zusammenhang postulieren dürfen. Zu Spekulationen über eine Verbindung der Krönung mit einer Aussonderung der Francia aus der gesamten zu vererbenden Ländermasse vgl. KASTEN, Königssöhne (wie Anm. 2) S. 155.

85) Paul I., JE 2360, ed. Wilhelm GUNDLACH, MGH Epp. 3, S. 539 f. Zu beobachten sind inhaltliche Berührungen dieses Schreibens mit dem oben angesprochenen Brief Alkuins an Karl d. J., so z. B. der Hinweis auf die Vorbildhaftigkeit der Vorfahren.